ENTSCHEIDUNG Nr. 3700/85/EGKS DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS zur Einführung eines Kautionssystems für bestimmte Stahlerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS der Kommission (1), geändert durch die Entscheidung Nr. 3249/84/EGKS (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kautionssystem wurde eingeführt, um die Überwachungs- und Erzeugungsquotenregelung einerseits sowie die Mindestpreisregelung andererseits zu verschärfen.

Mit der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS (3) hat die Kommission Änderungen der Regelung zur Überwachung und der Erzeugungsquoten vorgenommen ; mit der Entscheidung Nr. 3699/85/EGKS (4) hat die Kommission die Anwendung der Mindestpreise ausgesetzt.

Aufgrund der vorgenannten Veränderungen ist es angebracht, die Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS im Wege einer technischen Änderung anzupassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS ist durch folgende Fassung zu ersetzen :

„*Artikel 1*

(1) Für die Erzeugungsquoten unterliegenden Erzeugnisse der Gruppen Ia, Ib, II und III wird in Anwendung der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS der Kommission (1) ein Kautionssystem eingeführt, das die Einhaltung der Auflagen der Unternehmen gewährleisten soll, die sich aus der Regelung für die Erzeugungsquoten ergeben, sowie für den Fall einer Regelung für Mindestpreise.

(2) Die Entscheidung findet keine Anwendung auf Unternehmen,

— deren für das dritte und vierte Quartal 1985 festgelegte Quoten der Gruppen Ia, Ib, II und III einschließlich der Anpassung der Quoten gemäß Artikel 14 der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS der Kommission (2) sich im Durchschnitt auf 15 000 Tonnen oder weniger pro Quartal belaufen

und

— deren Quoten insgesamt für alle Erzeugnisse, die unter die Regelung des Artikels 58 des EGKS-Vertrags fallen, nicht 20 000 Tonnen pro Quartal überschreiten.

(1) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1984, S. 1."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission
Karl-Heinz NARJES
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1983, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 22. 11. 1984, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985, S. 5.
(4) Siehe Seite 53 dieses Amtsblatts.